

Satzung des Vereins KulturSpinnerei e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „KulturSpinnerei e.V.“. Er hat seinen Sitz in 36341 Lauterbach, Lauterstraße 3. Der Name „Trägerverein der Lauterbacher Musikschule e.V.“ wird durch den neuen Namen ersetzt.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie musikalischer und kultureller Bildung in der Region Vogelsberg. Dabei schafft er Bezüge zu Ökologie und Nachhaltigkeit. Zusammen mit verschiedenen Kooperationspartnern wie allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, sozialen Institutionen, Förderschulen, Gemeinden, dem Vogelsbergkreis und Kultureinrichtungen kümmert sich der Verein um die soziale und kulturelle Teilhabe. Mit kulturellen Mitteln greift er die Themen unserer Zeit auf wie Demokratieförderung, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Diversität und Inklusion. Dazu ist der Verein Träger des Soziokulturellen Zentrums „KulturSpinnerei“ sowie der Lauterbacher Musikschule.

Die KulturSpinnerei initiiert und verwirklicht Veranstaltungen, die das bisherige Kulturangebot im Vogelsberg ergänzen und erweitern. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf Partizipation und Teilhabe. Die Musikschule ist eine Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens. Mit einem breiten Angebot an instrumentalen und vokalen Fächern in Verbindung mit Ensemblefächern sowie an vorbereitenden und ergänzenden Fächern wendet sie sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zu ihren Aufgaben gehören die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Schulung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und -förderung, die studienvorbereitende Ausbildung und die musikalische Erwachsenenbildung. Sie ermöglicht und fördert das örtliche Ensemble - Musizieren, mit Konzerten und anderen Veranstaltungen trägt sie zur Pflege des Kulturlebens bei.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand.

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. mit dem Tod des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Deckung der Ausgaben, Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus Entgelten, Spenden, öffentlichen Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

Institutionen und Kommunen können ihren Beitrag in Form von Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Ausübung der Vereinszwecke einschließlich der Nebenkosten für Heizung und Energie und der erforderlichen Mindestausstattung (Stühle, Schränke) leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die mit der Schulträgerschaft in Zusammenhang stehen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins eine Einberufung verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung bevorzugt auf elektronischem Weg (per Email) zu erfolgen, wenn keine Emailadresse vorliegt per Brief mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei Satzungsänderungen und dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird in einer hierzu einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung diese Mehrheit nicht erreicht, so kann der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen eine weitere Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Alternativ ist auch die Einholung der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder nach § 32 Abs. (2) BGB zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Abschluss von Verträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit und einer Gesamtbelastung über 10.000 EUR
- Erwerb und Verkauf von Immobilien
- Beratung des Vorstands und des/der Geschäftsführer/in der KulturSpinnerei und der Musikschule;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Berichte aus den Abteilungen der des Prüfungsberichtes sowie die
- Feststellung der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Wahl des Kassenprüfers
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat eines der Vorstandsmitglieder. Sollte der Vorstand sich nicht im Vorfeld auf eine Person einigen, bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn den Versammlungsleiter.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Die protokollführende Person wird vom Vorstand benannt. Sollte der Vorstand sich nicht im Vorfeld auf eine Person einigen, bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn eine Person zur Protokollführung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht gleichberechtigten Mitgliedern, zur Aufgabenverteilung gibt er sich eine Geschäftsordnung. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei

Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt, in finanziellen Angelegenheiten muss eines von ihnen das mit der Kassenführung betraute Vorstandsmitglied sein.

Der hauptamtliche Geschäftsführer der KulturSpinnerei sowie der Leiter der Musikschule nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder die Geschäftsführung der KulturSpinnerei zuständig sind.

Über die Einstellung und Kündigung der Mitarbeiter:innen der Schule sowie entgeltlichen Mitarbeiter:innen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Daneben ist er insbesondere zuständig für

- Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführer:in der KulturSpinnerei, des/der Leiter:in der Musikschule sowie deren Vertreter:innen
- die Einbringung des Haushaltsplans in die Mitgliederversammlung;
- die Beschlussfassung über die Ordnung der zu entrichtenden Schulentgelte;
- die Beschlussfassung über die Honorarordnung der Musikschule
- die Beschlussfassung über die Schulordnung
- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, der nebenamtlich die Verwaltungsgeschäfte des Vereins führt. Der Geschäftsführer erhält hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt und gewährt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Leitung

Die KulturSpinnerei hat einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin

Die Musikschule hat einen Schulleiter/ eine Schulleiterin.

Die beiden Positionen sind gleichberechtigt und unterstehen direkt dem Vorstand. Die Positionen können auch in Personalunion besetzt werden.

Sie werden vom Vorstand ernannt. Sie sind in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Die Aufgaben der Leitungspositionen regeln deren Stellenbeschreibungen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein der Stadtbücherei Lauterbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf abweichend von der grundsätzlichen Mehrheitsregel gemäß § 8 einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt zum 16.10.2025 in Kraft.